

Kontakt  
Telefon  
Aktenzeichen

Betreff: **Zuschlag zum normalen Kindergeld - Eventuelle Neufeststellung**

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

vor kurzem haben wir festgestellt, dass Sie als Arbeitsloser, Pensionierter oder Behinderter - aufgrund Ihrer familiären Lage oder weil Ihr Haushaltseinkommen einen bestimmten Betrag überschritt - kein Anrecht auf den Zuschlag zum normalen Kindergeld hatten.

Vielleicht hat sich Ihre Lage inzwischen geändert und meinen Sie, dass Sie jetzt Anspruch auf den Zuschlag haben. Wenn Sie die untenstehende Erklärung ausfüllen und zurückschicken, wird Ihr Anrecht wieder geprüft.

Auf der Rückseite stehen weitere Informationen zu den Bedingungen, um den Zuschlag zu erhalten.

Hochachtungsvoll

Ihr Korrespondent

✂ -----

Der/die Unterzeichnete .....  
(Name, Adresse)

.....  
(Aktenzeichen - siehe hieroben)

möchte, dass sein/ihr Recht auf den Kindergeldzuschlag erneut geprüft wird, weil seine/ihre familiäre oder finanzielle Situation sich wie folgt geändert hat : .....

Datum : .....

Unterschrift : .....

## ZUSCHLAG ZUM NORMALEN KINDERGELD

### Wer kann den Zuschlag erhalten?

nach einer ununterbrochenen Wartezeit von sechs Monaten  
entschädigte Vollarbeitslose  
Frühpensionierte  
kranke Arbeitnehmer

ohne Wartezeit  
Invalide  
Behinderte  
Pensionierte

### Für welche Kinder?

die Kinder, die zu Ihrem Haushalt gehören  
die Kinder, die zum Haushalt Ihres etwaigen (Ex)partners (Mann oder Frau) gehören  
auch die Kinder, die zu Lasten oder durch Vermittlung einer Behörde untergebracht sind

### Wie hoch darf das Haushaltseinkommen sein?

**Sie leben allein(e) mit den Kindern :** Ihr Sozialeinkommen darf nicht höher als 62.316 BEF / 1.544,77 EUR brutto pro Monat sein.

**Ihr (Ehe)partner hat keine Einkünfte :** Ihr Sozialeinkommen darf nicht höher als 62.316 BEF / 1.544,77 EUR brutto pro Monat sein.

**Ihr (Ehe)partner erhält auch ein Sozialeinkommen :** Ihr Einkommen darf insgesamt nicht höher als 62.316 BEF / 1.544,77 EUR brutto pro Monat sein.

**Ihr (Ehe)partner arbeitet :** Sie erhalten den Zuschlag nur dann, wenn sein Einkommen nicht höher als 9.500 BEF / 235,50 EUR brutto pro Monat ist.

**Ihr Partner ist teilzeitbeschäftigt mit Aufrechterhaltung der Ansprüche als Arbeitsloser :** der über 9.500 BEF / 235,50 EUR brutto pro Monat hinausgehende Betrag wird zu den Sozialeinkommen beigelegt.

**Ihr Partner ist Selbständiger :** er muss nachweisen, dass seine Einkünfte nicht höher als 9.500 BEF / 235,50 EUR pro Monat sind.

Ihre eventuelle Einkünfte aus einer erlaubten Erwerbstätigkeit werden nicht berücksichtigt.

### Wessen Einkünfte werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Einkünfte und die Einkünfte Ihres (Ehe)partners. Partner bedeutet die Person, mit der Sie einen tatsächlichen Haushalt bilden. Das Gesetz geht davon aus, dass Personen einen tatsächlichen Haushalt bilden wenn Sie:

- zusammen an derselben Adresse wohnen,
  - keine Blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten),
  - gemeinschaftlich einen Haushalt führen und Ihr Einkommen mindestens teilweise zusammenfügen.
- Ob sie dasselbe oder unterschiedliches Geschlecht haben, spielt dabei keine Rolle.

### Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Kontakt mit Ihrer Kindergeldinstitution aufzunehmen. Die Adresse, der Name und die Telefonnummer Ihres Korrespondenten stehen auf dem beigelegten Formular.

Alle erwähnten Beträge gelten ab 1. September 2000.

#### **Sozialeinkommen, die berücksichtigt werden**

Arbeitslosengeld, Frühpensionen, Laufbahnunterbrechungsvergütungen und Garantierte Einkommensunterstützungen  
Pensionen und Altersrenten  
Kranken-, Invalidengeld nach dem Garantierten Lohn während der ersten dreißig Krankheitstage  
Mutterschaftsgeld

#### **Sozialeinkommen, die NICHT berücksichtigt werden**

Kindergeld  
Existenzminimum und Garantierte Einkommen für betagte Personen  
Beihilfen für Behinderte  
Vergütungs- und Entschädigungspensionen  
freiwillige Altersversorgung  
Dienstalterszulage für ältere Arbeitslose  
Örtliche Arbeitsbehörde-Schecks  
Sozialeinkommen Ihres (Ehe)partners, wenn diese insgesamt nicht höher als 9.500 BEF / 235,50 EUR brutto pro Monat sind